

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Kaarst

Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) – SGV.NRW.91 – wird die nachstehend näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Linning – schraffiertes Teilstück gemäß Anlage 1  
Gemarkung Büttgen, Flur 3, Teil aus Flurstück 18  
Beschreibung: vor den Grundstücken Linning 47-51

Die vorgenannten Straßen, Wege und Plätze werden als Gemeindestraßen klassifiziert.

Die Verkehrsübergabe der vorgenannten Anlage ist bereits erfolgt. Die Widmung für diese Anlage wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der Verkehrsfläche ersichtlich ist, ist der Bekanntmachung beigelegt.



Nach § 6 Abs. 1 StrWG NW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen

angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

(Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.)

**Hinweis der Verwaltung:** Durch das Landesjustizgesetz NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren grundsätzlich abgeschafft worden. Bei Erhebung einer Klage wird die Gerichtsgebühr – dreifacher Satz – unmittelbar nach Übersendung der Klage von der Gerichtskasse vom Kläger eingefordert. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Kaarst, den 07.04.2016  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Sigrid Burkhart  
Technische Beigeordnete